

# Vollmacht

Dem Rechtsanwalt  
Thomas Weitz  
Kleine Fleischergasse 2  
04109 Leipzig  
Tel.: 0341 / 961 930-70  
Fax: 0341 / 961 930-77  
info@rechtsanwalt-weitz.de

Kanzlei-Az.:

**Zustellungen bitte  
nur an den Bevoll-  
mächtigten!**

wird hiermit in Sachen

wegen

Vollmacht erteilt sowohl zur außergerichtlichen Vertretung aller Art als auch Prozessvollmacht in allen Instanzen sowie Folge- und Nebenverfahren (z. B. Arrest, einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs- und Zwangsverwaltungsverfahren sowie die sich daraus ergebenden besonderen Verfahren, Vergleichs-, Hinterlegungs- und Insolvenzverfahren).

Die Vollmacht ermächtigt insbesondere zur

1. außergerichtlichen Interessenvertretung, u. a.
  - zur Geltendmachung von Ansprüchen jeglicher Art gegenüber Dritten
  - zur Akteneinsichtnahme bei Behörden, Gerichten u.a.
  - zur Abgabe oder Entgegennahme von (auch einseitigen) Erklärungen;
2. Begründung, Abänderung und Aufhebung vertraglicher Verhältnisse aller Art sowie die Abgabe und Entgegennahme einseitiger Willenserklärungen wie Kündigung oder Anfechtung;
3. Entgegennahme und Bewirkung von Zustellungen und sonstigen Mitteilungen;
4. Vertretung sowohl in privaten als auch in gesetzlich vorgeschriebenen Schlichtungsverfahren;
5. Prozessführung (u.a. nach §§ 81ff ZPO) einschließlich der Erhebung und Rücknahme von Widerklagen;
6. Vertretung in Familien- und Kindschaftssachen, insbesondere zur Antragsstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
7. allgemeinen Vertretung vor Verwaltungs-, Finanz- und Sozialbehörden sowie den entsprechenden Gerichten;
8. umfassenden Vertretung vor den Arbeitsgerichten in allen Instanzen inklusive der ggf. notwendigen Verfahren vor dem Integrationsamt;
9. Beendigung/Erledigung des Rechtsstreits durch außergerichtliche Verhandlung durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis
10. Vertretung und Verteidigung in Straf- und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich Vorverfahren, in Privatklage-, Nebenklage-, Widerklage- und in Wiederaufnahmeverfahren, im Falle der Abwesenheit zur Vertretung und Verteidigung gemäß § 411 II StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO, zur Entgegennahme von Ladungen gemäß § 145a II StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der StPO zulässigen Anträgen sowie von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung bei Strafverfolgungsmaßnahmen, wobei sich die Vollmacht im letzten Fall auch auf das Betragsverfahren erstreckt;
11. Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln und zum Verzicht auf solche;
12. Entgegennahme und Weiterleitung von Fremdgeldern, notwendigen Auslagen und Kosten insbesondere hinsichtlich des Streitgegenstandes (z. B. Entschädigungen, Erstattungen, Kautionen und insbesondere solcher, welche aus den eingeleiteten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen resultieren). Gleiches gilt für Wertsachen, Sicherheiten, Urkunden etc.;
13. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere

Ich bin gemäß § 49b V BRAO von Rechtsanwalt Thomas Weitz darüber belehrt worden, dass sämtliche Gebühren dieses Verfahrens nach einem Gegenstandswert berechnet werden, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde.

---

(Datum, Unterschrift)